

Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe

**Erläuterungen, Hinweise, Beispiele zu den
verschiedenen Versicherungsarten**

Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe

Erläuterungen, Hinweise, Beispiele zu den verschiedenen Versicherungsarten

(Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung; Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk; Betriebshaftpflichtversicherung, Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk)

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Telefon (030) 20 20 - 5000

Telefax (030) 20 20 - 6000

berlin@gdv.de

www.gdv.de

© GDV Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe – Überblick.....	5
2.	Die verschiedenen Versicherungsarten.....	7
2.1	Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (KfzSBHH)	7
2.1.1	Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk	7
2.1.2	Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung.....	8
2.1.3	Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk	8
2.1.4	Beitragsabrechnungsverfahren	10
2.1.5	Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge	10
2.2	Betriebshaftpflichtversicherung.....	11
2.3	Zusatzhaftpflichtversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH).....	11
3.	Schadenbeispiele	15
4.	Unverbindliche Musterbedingungstexte.....	21
4.1	KfzSBHH.....	21
4.2	ZusatzhaftpflichtV-KfzHH	29

1. Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe – Überblick

Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Händler, Autohäuser und andere Kfz-Betriebe sind unterschiedlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Wie für jeden anderen Betrieb auch bestehen Haftungsrisiken, wenn Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet werden (z. B.: Das Betriebsgelände wurde bei Glatteis nicht gestreut, daher rutscht ein Kunde aus und verletzt sich.).

Darüber hinaus bestehen spezifische Risiken, die sich aus dem jeweiligen Zweck des Betriebs ergeben. Bei Kfz-Betrieben beziehen sie sich insbesondere auf Fahrzeuge. Hierbei kann es sich um Fahrzeuge handeln, die auf den Betrieb, den Betriebsinhaber oder dessen Kunden zugelassen sind. Sie können zum Verkauf bereitstehen oder vom Kunden zur Reparatur in die Werkstatt gebracht worden sein usw.

Haftungsrisiken entstehen natürlich auch aus der Reparatur von Fahrzeugen in einer Werkstatt.

Zur Absicherung dieser allgemeinen und spezifischen Risiken benötigen Kfz-Betriebe verschiedene Versicherungsarten:

- eine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für den Kfz-Betrieb (KfzSBHH)
- eine Betriebshaftpflichtversicherung und
- eine Zusatzhaftpflichtversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)

Die Versicherungsarten sind klar voneinander abgegrenzt und überschneiden sich nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig. Nur alle Versicherungen zusammen gewährleisten wirkungsvollen Versicherungsschutz. Sie schützen einerseits den Kfz-Betrieb gegen Haftpflichtansprüche seiner Kunden sowie anderer Personen, mit denen er in Berührung kommt, und andererseits die vorhandenen Fahrzeugwerte. Jeder Kfz-Betrieb sollte daher über alle Versicherungen verfügen. Sie werden von den einzelnen Versicherern unterschiedlich angeboten, entweder als separate Verträge oder als ein zusammengefasstes Versicherungspaket mit Wahloptionen. Sofern der Kfz-Betrieb aus Kostengründen auf eine dieser Versicherungen verzichtet, muss er sich über die Lücken in seinem Versicherungsschutz bewusst sein. Dies sollte deshalb auch im Beratungsformular sorgfältig dokumentiert werden.

Einen Überblick über die **Funktion und Abgrenzung der einzelnen Versicherungsarten** finden Sie unter [Ziffer 2](#).

In einer Tabelle unter [Ziffer 3](#) kann anhand vieler **Fallbeispiele** nachvollzogen werden, welche Versicherungsart die jeweiligen Schäden und Ansprüche deckt.

Am Ende der Broschüre finden Sie unter [Ziffer 4](#) die **unverbindlichen Muster-Bedingungstexte** des GDV zu den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk und für die Zusatzaftpflichtversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk. Nicht abgedruckt sind die Muster-Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung und die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf der Internetseite des GDV (www.gdv.de).

2. Die verschiedenen Versicherungsarten

Wovor schützen

- 2.1 die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Handel und Handwerk,
- 2.2 die Betriebshaftpflichtversicherung und
- 2.3 die Zusatzhaftpflichtversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

2.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (KfzSBHH)

Zur Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk gehören die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung. Sie schützen vor Risiken, die vom Umgang mit den Fahrzeugen ausgehen, mit denen es der Kfz-Betrieb bei seiner betrieblichen Tätigkeit zu tun hat.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** schützt vor Schäden, die Dritten durch den Gebrauch des Fahrzeugs, z. B. bei Probe- und Überführungsfahrten, beim Rangieren oder Beladen, zugefügt werden. In bestimmten Fällen ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt z. B. für rote Kennzeichen.

Die **Kaskoversicherung** sichert Schäden am Fahrzeug ab, die z. B. durch Unfälle, Sturm, Hagel oder Diebstahl vom Betriebsgelände eintreten. Darüber hinaus deckt die Kaskoversicherung nach der KfzSBHH auch Folgeschäden, die dem Kunden des Kfz-Betriebs aus einem dort eingetretenen Kaskoschaden entstehen. Dies können Übernachtungskosten, Nutzungs- und Verdienstaufschlag sein.

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind zwei rechtlich selbstständige Verträge, die separat oder zusammen abgeschlossen werden können.

Die Kfz-Versicherung nach der KfzSBHH basiert auf den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, den AKB. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

2.1.1 Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ist es wichtig, im Versicherungsantrag die **Betriebsart** anzugeben. Üblicherweise werden Handels-, Handwerks- oder gemischte Betriebe (Handel und Handwerk) unterschieden. Im Einzelfall können aber auch andere Betriebsarten versichert werden (z. B. Waschstraßen); ggf. sind entsprechende Absprachen mit dem Versicherer zu treffen. Spätere Änderungen der Betriebsart sind dem Versicherer mitzuteilen.

Beispiel:

➔ Die Auto-Müller GmbH war ein Kfz-Handelsbetrieb und ist dementsprechend nur für die Betriebsart Kfz-Handel versichert. Dennoch nimmt sie inzwischen auch kleinere Reparaturarbeiten vor. Nach dem Austausch von Bremsscheiben verursacht ein Angestellter der Auto-Müller GmbH bei der anschließenden Probefahrt einen Verkehrsunfall. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz aus der KfzSBHH. Die Auto-Müller GmbH muss die Regressansprüche des Kunden aus eigener Tasche bezahlen.

2.1.2 Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung

Während sich Kfz-Versicherungsverträge nach den AKB auf bestimmte Fahrzeuge beziehen (die in der Police durch das amtliche Kennzeichen, die Fahrzeugidentifikationsnummer usw. bezeichnet sind), geht es in der Kfz-Versicherung nach den KfzSBHH darum, pauschal einen ständig **wechselnden Fahrzeugbestand** zu versichern.

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann für eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen vereinbart werden, z. B. für:

- Fahrzeuge (Pkw, Krafträder, sonstige Fahrzeuge) mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen
- eigene und fremde zugelassene Fahrzeuge, z. B.
 - eigene, noch oder schon auf Dritte zugelassene Fahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Umschreibung bzw. Abholung (eingeschränkter Zeitraum!)
 - händler eigene Kurzzulassungen (Tageszulassungen)
 - eigene Betriebsfahrzeuge (soweit einbezogen)
 - fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut
- eigene und fremde zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge (Ausnahme: finanzierte und geleaste Fahrzeuge, die vom Eigentümer versichert sind)
- eigene und fremde nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und Anbaugeräte

2.1.3 Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Der Kfz-Betrieb kann, wie jeder Halter eines Kfz, nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder auch den Voll- oder Teilkaskoversicherungsschutz (mit unterschiedlichen Selbstbehalt-Varianten) abschließen. Entscheidend ist dabei, dass der gewählte Versicherungsschutz dann für sämtliche Fahrzeuge des Vertrags gilt.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** im Rahmen der KfzSBHH gewährt Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge zugefügt werden, z. B. beim Rangieren, Beladen oder bei Probe- und Überführungsfahrten.

Die **Kaskoversicherung** ersetzt Schäden am Fahrzeug, z. B. durch selbstverschuldete Kollisionen oder Diebstahl vom Betriebsgelände. Als Fremdschadenversicherung bezahlt sie für den Schaden am Kundenfahrzeug auch dann, wenn der Kunde über eine eigene Kaskoversicherung verfügt und vermeidet so den Ärger mit dem Kunden. Anders als eine übliche Kaskoversicherung werden nach den KfzSBHH deshalb auch berechtigte Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Folgeschäden aus einem Kaskoschaden übernommen. Solche Folgeschäden sind z. B. die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Nutzungs- und Verdienstausschlag.

Die KfzSBHH bauen auf den AKB auf und ergänzen diese. Deshalb gelten bei der Kfz-Versicherung automatisch die Ausschlüsse, Pflichten usw. der AKB. Darüber hinaus sind die Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes der KfzSBHH zu beachten, wie z. B. für:

- garagenmäßiges Unterstellen fremder Fahrzeuge
- Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen
- Fahrzeuge, die nicht zur angegebenen Betriebsart passen
- Fahrten mit rotem Kennzeichen, die nicht als Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt vorgenommen werden (z. B. wenn ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen über das Wochenende für einen Kurzurlaub genutzt wird)

Unabhängig von Ausschlüssen und Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen ist der Versicherungsschutz in der KfzSBHH auch mit der Frage verbunden, ob eine Obhutspflicht des Kfz-Betriebes bestand. Unter einer Obhutspflicht versteht man vereinfacht die Verpflichtung, für Rechtsgüter einer anderen Person zu sorgen und sie zu schützen.

Obhutspflichten eines Kfz-Betriebes für fremde Fahrzeuge beginnen mit Übernahme des Fahrzeugs und enden mit der Rückgabe an den Kunden. Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern die Arbeiten nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen. Obhut besteht ferner im Rahmen des Hol- und Bringservices durch eigene Mitarbeiter.

Beispiele:

➔ *Ein Kunde bringt abends sein Fahrzeug zur Werkstatt; ein Mitarbeiter zeigt ihm, wo er es auf dem Betriebsgelände abstellen soll. In der Nacht wird das Fahrzeug gestohlen. Hier bestand eine Obhutspflicht. Da die Werkstatt eine KfzSBHH unter*

Einschluss des Kaskorisikos abgeschlossen hat, wird der Schaden über die KfzSBHH reguliert.

➔ *Ein anderer Kunde stellt eine Woche später sein Fahrzeug ohne vorherige Absprache auf der Straße vor der Reparaturwerkstatt ab und wirft den Fahrzeugschlüssel in den gesicherten Briefkasten der Werkstatt. Das Fahrzeug wird in Brand gesteckt. Da dieses Fahrzeug von der Werkstatt nicht übernommen wurde, besteht keine Obhutspflicht und auch keine Haftung der Werkstatt. Es besteht – soweit vorhanden – nur Versicherungsschutz aus einer Kaskoversicherung des Kunden.*

2.1.4 Beitragsabrechnungsverfahren

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen umfassen. Der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz wird in der Police dokumentiert. Damit es nicht zu einer Unterversicherung des Kfz-Betriebs mit nur anteiliger Entschädigung im Schadenfall kommt, muss darauf geachtet werden, dass alle Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen vollständig angegeben werden, für die Versicherungsschutz gewünscht wird. Das gilt bei der Antragsaufnahme und das gilt dann, wenn der Versicherer im Rahmen eines Meldeverfahrens in bestimmten Abständen nach der Anzahl der Risiken fragt.

Weitere Mitteilungspflichten für die Beitragsberechnung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und möglichen besonderen Vereinbarungen.

2.1.5 Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge

Wenn mit dem Versicherer keine Vereinbarung darüber besteht, dass auch zugelassene Fahrzeuge des Betriebes mit einem amtlichen Kennzeichen im Rahmen der KfzSBHH versichert sind, benötigen sie einen eigenen Versicherungsvertrag nach den AKB.

Beispiele:

➔ *Der Angestellte A biegt mit seinem Privatfahrzeug in die Einfahrt des Kfz-Betriebs ein und übersieht dabei einen Kunden, der mit seinem Fahrzeug gerade das Gelände verlassen will. Es kommt zu einem Unfall. Das Kundenfahrzeug wird beschädigt wie auch das Fahrzeug des Angestellten A. Die Regulierung des Schadens am Kundenfahrzeug erfolgt über die (private) Kfz-Haftpflichtversicherung des Angestellten A.*

➔ *Eine Stunde später kommt der Angestellte B mit einem Vorführfahrzeug, das auf den Kfz-Betrieb zugelassen ist. Ihm passiert genau das Gleiche. Die Regulierung kann hier aber über die KfzSBHH erfolgen, wenn mit dem Versicherer vereinbart wurde, dass Vorführfahrzeuge über die KfzSBHH versichert sind.*

2.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Für Haftpflichtschäden, die der Inhaber des Kfz-Betriebes oder seine Mitarbeiter durch ihre **betriebliche Tätigkeit verursachen**, tritt regelmäßig die **Betriebshaftpflichtversicherung** ein. Erfasst sind also Fälle, in denen Kunden oder andere, nicht betriebszugehörige Personen durch eine betriebliche Tätigkeit verletzt werden oder deren Sachen zu Schaden kommen.

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind üblicherweise folgende, für Kfz-Betriebe relevante Risiken **nicht versichert**:

- Haftpflichtschäden, die durch den **Gebrauch eines Kfz** oder Kfz-Anhängers verursacht werden („Benzinklausel“)
 - ▶ Versicherungsschutz für den Kfz-Betrieb bietet hier die KfzSBHH mit den dazugehörigen AKB.
- Haftpflichtschäden an Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen, die der Kfz-Betrieb im Auftrag seiner Kunden in Obhut genommen hat (Ausschluss von **Obhutschäden**)
 - ▶ Hierfür bietet die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Schutz.
- Haftpflichtschäden, die durch die gewerbliche Tätigkeit, z. B. Reparatur etc., versehentlich an den Sachen des Kunden verursacht werden (Ausschluss von Tätigkeitsschäden)
 - ▶ Hierfür bietet ebenfalls die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Schutz.

2.3 Zusatzhaftpflichtversicherung zur Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)

Tätigkeitsschäden an den Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, die sich in Obhut des Kfz-Betriebs befinden, **sind von der Betriebshaftpflichtversicherung ausgenommen**. Aber natürlich kann es passieren, dass diese Fahrzeuge beschädigt werden. Wenn z. B. ein Werkstattmitarbeiter vergisst, beim Ölwechsel neues Öl einzufüllen, kann hierdurch der Motor beschädigt werden.

Hier hilft die **Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk** (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) als weitere Versicherungsart, den Kfz-Betrieb zu schützen. Sie umfasst Ansprüche gegen den Inhaber des Kfz-Betriebs und seine Mitarbeiter wegen **Schäden, die durch fehlerhafte Reparatur, Inspektion usw. an übernommenen Fahrzeugen** entstehen. Dies gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger. Ebenso versichert sind Arbeits- und Anbaugeräte, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und demontierte Fahrzeugteile, die sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in der Obhut des Kfz-Betriebs befinden. Die **Obhut** wird in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ebenso verstanden, wie sie in der KfzSBHH definiert ist. Siehe dazu oben unter 2.1.3.

Beispiele:

➔ *Der Geselle beugt sich über den Motorraum eines Kundenfahrzeugs. Dabei fällt ihm sein Schraubenzieher aus der Tasche und zerstört Lüfterrad und Kühler.*

➔ *Aufgrund einer nicht fachgerechten Montage des Zahnriemens und seiner Spannvorrichtung entsteht ein erheblicher Motorschaden.*

Für derartige Fälle bietet die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Versicherungsschutz.

Auf Antrag können in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH mitversichert werden:

- Die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen des Fahrzeuginhalts. Hierbei bleiben allerdings Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor der Übergabe an den Kunden durch mangelhafte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden. Hierbei kommt es für den Versicherungsschutz nicht darauf an, ob der Fahrzeugverkauf auf Kommissionsbasis erfolgt oder nicht.
- Fahrzeugteile, die sich ohne dazugehöriges Fahrzeug in Werkstattobhut befinden: Grundsätzlich bezieht sich die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf ganze Fahrzeuge (ebenso wie die Kfz-Versicherungen). Daher umfasst sie keine Fahrzeugteile, die allein, ohne das dazugehörige Fahrzeug, in den Kfz-Betrieb gebracht werden. Nach den neuen Musterbedingungen für die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH kann der Versicherungsschutz aber auf solche Fahrzeugteile erweitert werden. In diesen Fällen gilt deshalb der Kaskoausschluss in Ziff. 1.2 ZusatzhaftpflichtV-KfzHH nicht. Beispiel: Ein Austauschmotor, der vom Besitzer ohne dazugehörigen Oldtimer in die Werkstatt zur Überholung gebracht wurde, wird dort aufgebockt. Ein Geselle stößt mit einem anderen Fahrzeug versehentlich gegen den Bock und beschädigt den Austauschmotor.
 - ▶ Hiervon abzugrenzen ist eingelagertes Kundeneigentum, wie z. B. Reifen und Cabrio-Dächer. Um sich gegen Schäden hieran abzusichern, ist eine besondere Inhaltsversicherung erforderlich.

Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH deckt **Tätigkeitsschäden**, also Schäden am Fahrzeug, die auf Bearbeitungsfehlern beruhen, und deren Folgeschäden. Auch hier gelten wichtige Ausschlüsse:

a) Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche – etwa eines Werkstattkunden – sind von der Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Denn mit der Gewährleistung beanspruchen Kunden keinen Ersatz für neu eingetretene Schäden, sondern sie fordern Ersatz für einen nicht oder nur fehlerhaft ausgeführten Auftrag (z. B.: Die vereinbarte Reparatur ist fehlgeschlagen oder ein verkauf-

tes Fahrzeug muss zurückgenommen werden). Das Risiko, den Kundenauftrag nicht fachgerecht erfüllen zu können, kann nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden; es ist ein originäres Unternehmerrisiko.

b) Schäden im Deckungsbereich der KfzSBHH

Nicht in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert sind Schäden, die durch die **KfzSBHH** abgedeckt werden können. Dies gilt z. B. für Unfälle: Beschädigt der Kfz-Betrieb ein Fahrzeug oder Fahrzeugteile seines Kunden durch einen Unfall (beim Rangieren oder wenn das Kfz von der Hebebühne fällt), ist dieser Schaden nur über die KfzSBHH und nicht über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert. Gleiches gilt für Schäden durch Brände, Explosionen, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung und die sonstigen Ausschlussstatbestände in Ziffer 1.2 der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.

Für **Schäden an Reifen** gilt hierbei: Die Kaskoversicherung nach den KfzSBHH deckt nur Reifenschäden infolge bestimmter unfallartiger Ereignisse oder einer vorsätzlichen Schädigung durch Dritte, und dies auch nur dann, wenn das Ereignis noch weitere Schäden am Fahrzeug hervorgerufen hat. Wird allein der Reifen beschädigt, besteht Versicherungsschutz über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.

Hinweis zu Kfz-Reparaturbedingungen: Voraussetzung für eine Erstattung durch die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ist immer, dass die Kfz-Werkstatt ihrem Kunden gegenüber überhaupt für den entstandenen Schaden haftet. Soweit eine Werkstatt ihre Haftung in ihren Reparaturbedingungen wirksam ausgeschlossen hat und Schäden deshalb nicht erstatten muss, beschränkt sich der Versicherungsschutz der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Da in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH diejenigen Schäden ausgeschlossen sind, die über die KfzSBHH-Vollkaskoversicherung abgesichert werden können, ist es sinnvoll, beide Versicherungen abzuschließen.

Zurück zu Kapitel 1

3. Schadenbeispiele

Es genügt nicht, von den in dieser Broschüre erläuterten Versicherungen nur teilweise Gebrauch zu machen. Nur der Abschluss aller hier dargestellten Versicherungen verschafft umfassenden Versicherungsschutz. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Beispiele.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
I	Die Kfz-Versicherung (KfzSBHH)					
1.	<i>Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Es kommt zu einem Unfall, bei dem er einen Fußgänger verletzt und dessen Kleidung beschädigt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>				<p>Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt für den Personen- und Sachschaden des Fußgängers ein.</p> <p>Ist das Kundenfahrzeug zugelassen und verfügt es über eine eigene Versicherung, muss die Versicherung des Kunden nicht in Anspruch genommen werden.</p>
2.	<i>Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Aufgrund einer Unachtsamkeit kommt es zu einem Unfall, bei dem das Fahrzeug des Kunden beschädigt wird.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH bezahlt den Schaden am Kundenfahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eventuelle Folgeschäden wegen des Schadens am Fahrzeug des Kunden (Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a.).</p>
3.	<i>Ein Mitarbeiter nutzt das ständige rote Kennzeichen für eine private Ausflugsfahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug des Betriebs. Es kommt zu einem Unfall mit einem anderen Fahrzeug.</i>					<p>Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt zunächst nach dem Pflichtversicherungsgesetz für den Schaden am anderen Fahrzeug ein. Da das rote Kennzeichen jedoch nicht im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit, sondern missbräuchlich verwendet wurde, wird der Mitarbeiter für den Schaden zur Verantwortung gezogen (Regress).</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						<p>Sofern der Betriebsinhaber von der Ausflugsfahrt vorab wusste, genießt auch er keinen Versicherungsschutz und haftet, wie sein Mitarbeiter, für den entstandenen Schaden am anderen Fahrzeug.</p> <p>Der Schaden am betriebseigenen Fahrzeug ist ebenfalls nicht versichert.</p>
4.	<i>Beim Rangieren auf dem Werkstattthof stößt der Geselle mit Kundenfahrzeug A gegen Kundenfahrzeug B. Beide Fahrzeuge werden beschädigt.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Gedeckt sind die Schäden an beiden Fahrzeugen durch die Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk</p> <p>Obwohl der Schaden am Fahrzeug B mit Fahrzeug A verursacht wurde, kann er nicht durch die Kfz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk reguliert werden. Der Grund: Beide Fahrzeuge sind Gegenstand desselben Versicherungsvertrags.</p>
5.	<i>Ein Kundenfahrzeug fällt bei der Reparatur von der Hebebühne und wird beschädigt.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Auch dies ist ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH (und nicht die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) eintritt.</p> <p>Ein Unfall ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen her plötzlich, unvorhergesehen und ungewollt auf die versicherte Sache einwirkt. (Hier: Auswirkung der Schwerkraft, als das Fahrzeug auf dem Boden aufschlug.)</p>
6.	<i>Die Fahrzeughalle wird nachts aufgebrochen, sämtliche Fahrzeuge werden entwendet.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Die Kaskoversicherung ersetzt den Schaden einschließlich möglicher Folgeschäden bei Fahrzeugen in Werkstattobhut.</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
7.	<i>Auf einer Probefahrt mit einem Kundenfahrzeug missachtet der Werkstattmeister die Vorfahrt und verursacht einen Unfall. Hierbei werden er und der Fahrer des anderen Fahrzeugs verletzt und beide Fahrzeuge beschädigt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Für die Schäden infolge der Verletzung des anderen Fahrers und für die Schäden an dessen Fahrzeug kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH auf.</p> <p>Der Schaden am Kundenfahrzeug wird von der Kaskoversicherung der KfzSBHH gedeckt, sofern eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde.</p> <p>Bei beiden Fahrzeugschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf eventuelle Folgeschäden wie z. B. Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a.</p> <p>Für den Personenschaden des Werkstattmeisters ist die Berufsgenossenschaft zuständig, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt.</p>
II	Die Betriebshaftpflichtversicherung					
8.	<i>Auf oder vor dem Betriebsgelände wurde nicht oft genug gestreut. Ein Passant rutscht infolgedessen auf dem Glätteis aus und verletzt sich.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Derartige, vom Betriebsgelände ausgehende Gefahren, die zu Personen- und Sachschäden führen (Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers) deckt die Betriebshaftpflichtversicherung.</p>
9.	<i>Ein Werkstattkunde rutscht auf dem Betriebsgelände auf einer Öllache aus und verletzt sich.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>		Ebenso wie 8.
III	Die Zusatzhaftpflichtversicherung (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)					

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	ZusatzHaftpflicht	
10.	<i>Ein Kunde beauftragt die Werkstatt, den Motor so zu bearbeiten, dass er nicht mehr "klopft". Nach der Reparatur stellt der Kunde fest, dass der Motor immer noch "klopft". Er verlangt Nachbesserung.</i>					Keine Deckung in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH; die Werkstatt muss eventuell nachbessern (Gewährleistung).
11.	<i>In der Werkstatt wird beim Ölwechsel zu wenig oder nicht das vereinbarte Öl nachgefüllt.</i>					Auch dies ist ein reiner Gewährleistungsfall: Der Kfz-Betrieb muss nachbessern und den Ölwechsel ggf. erneut durchführen.
12.	<i>Infolge des fehlerhaften Ölwechsels wird der Motor schwer beschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	Der Motorschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.
13.	<i>Versehentlich wird beim Ölwechsel die Ölablass-Schraube nicht fest angezogen, Frostschutzmittel nicht eingefüllt oder nicht an Schmierstoffe gedacht.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	Wenn die fehlerhafte Bearbeitung dazu führt, dass (über den Bearbeitungsfehler hinaus) Schäden am Fahrzeug eintreten, sind diese Gegenstand der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.
14.	<i>Bei einer Reparatur wird am Zylinderkopf, am Triebwerk und an der Kurbelwelle gearbeitet. Der Zylinderkopf wird fehlerhaft bearbeitet. Infolgedessen werden bei Inbetriebnahme des Fahrzeugs der Zylinderkopf und das Triebwerk beschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht gedeckt ist der Schaden am Zylinderkopf, soweit es sich hierbei um einen Gewährleistungsfall handelt (d. h. die Werkstatt nochmals reparieren muss). Im Übrigen werden die Schäden am Zylinderkopf und am Triebwerk über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ersetzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, außerdem auf Aus- und Einbaukosten. Gedeckt werden auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
15.	<i>Die Reparaturtätigkeit an den Aggregaten ist fehlerfrei, es wird aber vergessen, Motoröl nachzufüllen. Dadurch kommt es zu einem Totalschaden am Motor, für den der Kunde Ersatz fordert.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH tritt für den Schaden ein. Erstattet wird der Wiederbeschaffungswert des Motors, außerdem die Aus- und Einbaukosten. Gedeckt sind auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.
16.	<i>Die Werkstatt erhält den Auftrag, die Hinterachse eines Fahrzeugs auszuwechseln. Versehentlich werden beim Anbringen der Räder die Muttern nicht richtig angezogen. Der Kunde verliert infolgedessen während der Fahrt ein Rad und verursacht einen Unfall, bei dem er selbst und ein Passant verletzt werden. Ferner werden beschädigt: ein Gartenzaun, die Hinterachse, das Differential und ein Kotflügel des Kundenfahrzeugs.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung besteht für den Personenschaden des Kunden und des Passanten sowie für den Schaden am Gartenzaun aus der Betriebshaftpflichtversicherung. Der Schaden am Differential und am Kotflügel des Kundenfahrzeugs wird durch die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH gedeckt. Nicht versichert ist der Schaden an der Hinterachse, weil insofern der Kundenauftrag nicht erfüllt wurde und es sich daher um einen Gewährleistungsfall handelt.
17.	<i>Der Werkstattmeister unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Um einen Unfall zu verhindern, muss er plötzlich ausweichen und fährt gegen einen Bordstein. Hierdurch wird (allein) ein Reifen zerstört, ansonsten bleibt das Fahrzeug unbeschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	Dieser Reifenschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.

[Zurück zu Kapitel 1](#)

4. Unverbindliche Musterbedingungstexte

4.1 KfzSBHH

Die unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk gewähren im Ausgangspunkt, wie unter 2.1 dieser Broschüre erläutert, normalen Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherungsschutz für diejenigen, ständig wechselnden Fahrzeuge, mit welchen der Kfz-Betrieb arbeitet. Naturgemäß ist es schwieriger, einen stets wechselnden Fahrzeugbestand exakt festzulegen als in einer fahrzeugindividuellen Kfz-Versicherung. Prüfen Sie stets genau,

- für welche unter A.1 KfzSBHH aufgelisteten Betriebsarten,
- für welche Betriebsstätten (A.2) und
- für welche der unter A.3 KfzSBHH genannten Fahrzeugarten

Versicherungsschutz benötigt wird. Nur jeweils die in die Versicherungspolice individuell einbezogenen Betriebsarten, Betriebsstätten und Fahrzeugarten sind versichert.

Der Versicherungsschutz der Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk besteht nur für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit der versicherten Betriebsart stehen und dem jeweiligen Betriebszweck unterworfen sind. Eigene zugelassene Fahrzeuge des Kfz-Betriebes benötigen selbst dann, wenn sie in die Kfz-Versicherung des Kfz-Betriebs grundsätzlich einbezogen sind, eine eigene fahrzeugindividuelle Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sobald sie zu privaten oder anderen betriebsfremden Zwecken verwendet werden.

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH)

Unverbindliche Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. – GDV Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin in der Fassung der Bekanntgabe vom 30.03.2010.

Inhaltsverzeichnis - Präambel

A Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und – Handwerk

- A.1 *Welche Betriebsarten sind versichert?*
 - A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe
 - A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe
 - A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)
 - A.1.4 [Variante: Weitere Betriebsarten vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen]
- A.2 *Wo besteht Versicherungsschutz?*
- A.3 *Welche Fahrzeuge sind versichert?*
 - A.3.1 Versicherungspflichtige, nicht zugelassene Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen und Kurzzeitkennzeichen
 - A.3.2 Zulassungspflichtige und zugelassene Fahrzeuge
 - A.3.3 Zulassungspflichtige und nicht zugelassenen Fahrzeuge
 - A.3.4 Nicht zulassungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge
 - A.3.5 Nicht zulassungspflichtige Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem Neuwert über [...] EUR.
 - A.3.6 Selbst abgeschleppte oder auf der Ladefläche überführte Fahrzeuge
 - A.3.7 Nicht zulassungspflichtige aber versicherungspflichtige Fahrzeuge
- A.4 *Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?*
 - A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - A.4.2 In der Kaskoversicherung

A.5 *Was ist nicht versichert?*

- A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
- A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

B Ihre Pflichten

- B.1 *Bei allen Versicherungsarten*
 - B.1.1 Pflichten der AKB
 - B.1.2 Besondere Verwendungsarten
- B.2 *In der Kfz-Haftpflichtversicherung*
 - B.2.1 Pflichten der AKB
 - B.2.2 Entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung; gewerbsmäßige Vermietung

C Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?

- C.1 *Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen*
- C.2 *Ende des Versicherungsschutzes*

D Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen

- D.1 *Beitrags-Abrechnungsverfahren*
- D.2 *Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht?*
- D.3 *Sonstige Mitteilungspflichten*

Präambel

Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung [AKB 2008].

Die Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk umfassen je nach Inhalt des Versicherungsvertrags die folgenden Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.4.1),
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.4.2)

Diese Versicherungsarten werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der von Ihnen gewählte Leistungsumfang gilt – soweit nicht anders vereinbart – einheitlich für alle nach A.3 versicherten Risiken. Dabei sind jeweils alle Fahrzeuge der versicherten Risikoarten A.3.1 bis A.3.7 Gegenstand des Versicherungsvertrags.

A Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk?

Wir gewähren Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutz für die unter A.3 beschriebenen Fahrzeuge eines nach A.1 und A.2 näher bestimmten Betriebes, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsarten Versicherungsschutz besteht.

A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren

Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

[Variante: Als Kfz-Handwerksbetriebe gelten auch ... (vom Versicherer ggf. zu ergänzen)]

A.1.1.1 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge besteht nur für Werkstatt- und Unfallsatzfahrzeuge, soweit diese nach A.3.2.1 in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

A.1.1.2 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3 besteht, solange sich diese Risiken aufgrund des Zwecks Ihres Kfz-Handwerksbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden. Nicht versichert ist die Haftpflicht des beauftragten Unternehmers bzw. dessen Personal.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Rückgabe an den Kunden.

Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag

- bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern diese nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen,
- im Rahmen des Hol- und Bringservice durch eigene Mitarbeiter.

A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe

A.1.2.1 Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

[Variante: Als Kfz-Handelsbetrieb gilt auch ... (vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen)].

A.1.2.2 Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge nach A.3 besteht für Versicherungsfälle, die sich aus einem Gebrauch des versicherten Risikos ergeben, der im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes steht.

A.1.2.3 Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3 besteht, solange sich diese Risiken im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden.

A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)

Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

A.1.4 [Variante: Weitere Betriebsarten vom jeweiligen Versicherer zu ergänzen]

A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk nur für die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte, soweit sich aus der versicherten Betriebsart oder den versicherten Risiken keine abweichende Regelung ergibt.

Für weitere Betriebsstätten werden separate Verträge zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk benötigt.

A.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche der folgenden eigenen oder fremden Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht.

Als eigene Fahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge.

Versichert sind ausschließlich Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart stehen (A.1).

A.3.1 Alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten

a amtlich abgestempelten roten Kennzeichen

b roten Versicherungskennzeichen oder

c Kurzzeitkennzeichen

deutlich sichtbar versehen sind

Diese Fahrzeuge dürfen nach §§ 16 und 28 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit diesen Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten im Rahmen Ihrer versicherten Betriebsart eingesetzt werden.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).

- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).

- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis: Wenn Sie hiergegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz (siehe dazu B.1.3).

A.3.2 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

A.3.2.1 Eigene, soweit im Versicherungsschein aufgeführt

- Vorführfahrzeuge.

Dies sind auf Sie oder Ihren Betrieb zugelassene Fahrzeuge [Variante: der von Ihnen vertretenen Marken/Hersteller], die Sie Kaufinteressenten kurzfristig (maximal [...] Tage) zu Probefahrten oder im Rahmen des Werkstatt- bzw. Unfallersatzgeschäfts überlassen.

- Nur im Rahmen des Werkstatt- bzw. Unfallersatzgeschäfts sind versichert

- Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung

- Selbstfahrer-Mietfahrzeuge im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 FZV

A.3.2.2 Bei Handelsbetrieben im Rahmen einer Tageszulassung bis zur Abmeldung, maximal für [...] Tage.

Tageszulassungen erstrecken sich nur auf Neufahrzeuge, die auf Sie zugelassen sind, sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden (siehe auch B.1.2).

A.3.2.3 Eigene, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von [...] Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

A.3.2.4 Eigene, die bereits auf einen Käufer zugelassen sind, die Sie aber noch in unmittelbarem Besitz haben, höchstens für die Dauer von [...] Tagen nach Zulassung auf den Käufer.

A.3.3 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

A.3.4 Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

Soweit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so besteht im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.

A.3.5 Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem Neuwert über [...] EUR

Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

Soweit Versicherungsschutz über eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so besteht im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.

A.3.6 Alle selbst abgeschleppten oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen überführten eigenen oder fremden Fahrzeuge

Hinweis: Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert (B.1.1).

A.3.7 Nicht zulassungspflichtige aber versicherungspflichtige Fahrzeuge**A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?**

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung), welche Versicherungssummen und ggf. welche Selbstbeteiligungen vereinbart sind.

Es gelten die [AKB 2008]. Darüber hinaus gilt folgender Leistungsumfang:

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

A.4.1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen uns geltend machen. § 3 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinen Ersatzanspruch in Höhe der zu leistenden Entschädigung an uns abtritt.

A.4.1.2 In Abänderung von [A.1.5.6 AKB 2008] (Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schäden durch eine mitversicherte Person) bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A.4.2 In der Kaskoversicherung

A.4.2.1 Die von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung gilt je Schadenereignis und je Fahrzeug.

[Variante: Werden durch ein Schadenereignis mehrere Fahrzeuge beschädigt (Kumulschaden), ist die Selbstbeteiligung auf begrenzt.]

A.4.2.2 Bei fremden Fahrzeugen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für Sie und Ihre Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nut-

zungs- oder Verdienstausfalls sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nur eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz besteht.

A.4.2.3 Die Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer) und wird für das einzelne Risiko nach A.3 auf [...] EUR begrenzt.

A.4.2.4 Für alle Risiken nach A.3 beschränkt sich die Leistung für das einzelne Schadenereignis auf den Betrag von [...] EUR.

A.5 Was ist nicht versichert?**A.5.1 Bei allen Versicherungsarten**

A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut im Sinne von A.1.1.2 oder A.1.2.3 zur Erreichung des Zweckes Ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebes nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von [Anzahl vom Versicherer zu ergänzen] Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

A.5.1.2 Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie aus-

gegebenen roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

- A.5.1.3 Ihre finanzierten und geleaste Fahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem versichert sind, es sei denn Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert ist die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung, die Sie vornehmen, soweit es sich nicht um Werkstatt- oder Unfallersatzgeschäft handelt (A.3.2.1).

B Ihre Pflichten

B.1 Bei allen Versicherungsarten

- B.1.1** Es gelten die Pflichten nach D.1 der [AKB 2008] zum vereinbarten Verwendungszweck einzelner Fahrzeuge, zur Nutzung nur durch berechtigte Fahrer und zur Fahrerlaubnis.

- B.1.2** Im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks gelten für alle Versicherungsarten insbesondere nachfolgend aufgeführte Pflichten:

- B.1.2.1 Die unter A.3 aufgeführten Fahrzeuge sind nicht versichert, wenn sie in einer Weise verwendet werden, die nicht dem Zweck der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entspricht.
Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, Versicherungskennzei-

chen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

- B.1.2.2 Fahrzeuge, die mit einer Tageszulassung zugelassen sind, dürfen Sie nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwenden.
- B.1.2.3 Für Fahrzeuge, die Sie mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen und zu einem Zweck verwenden, der keiner Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt (vgl. A.3.1) entspricht, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Kennzeichen zweckwidrig verwendet wird.

B.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1** Es gelten die Pflichten des Abschnitts D.2.1 und D.2.2 [AKB 2008] über das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie über die Verwendung auf nicht genehmigten Rennen.

- B.2.2** Zusätzlich gilt:

Werden Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet, besteht kein Versicherungsschutz

C Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?

C.1 Beginn bei eigenen, nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Abweichend von den Regelungen der [AKB 2008] über den Beginn des Versicherungsschutzes beginnt für die in A.3.4. und A.3.5 genannten Fahrzeuge dieser mit deren Anmeldung zu diesem Versicherungsvertrag, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

C.3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag endet bei den in A.3.2.1 genannten eigenen zugelassenen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde oder – abweichend von [G.7 der AKB 2008] – bei Veräußerung (auch ohne vorherige Abmeldung bei der Zulassungsbehörde) mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber. A.3.2.4 bleibt unberührt.

Sie müssen uns jede Veräußerung unverzüglich unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des veräußerten Fahrzeugs melden.

Hinweis: Wir unterrichten daraufhin die Zulassungsbehörde vom Ausscheiden des Fahrzeugs aus diesem Vertrag (= Erlöschen des Versicherungsschutzes). Auf diesen Sachverhalt sollten Sie den Erwerber hinweisen.

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet – abweichend von [G.7 der AKB 2008] – der Versicherungsschutz bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

D Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen**D.1 Beitrags-Abrechnungsverfahren**

D.1.1 Wir berechnen den Beitrag nach dem Stichtagsverfahren; die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen Sie im Antrag und in der Folgezeit in einem Meldebogen.

D.1.2 Den Meldebogen reichen Sie uns innerhalb von [...] Tagen nach dem vereinbarten Meldetermin ein. Wir können bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitwirken.

D.1.3 Auf Verlangen weisen Sie, insbesondere im Schadenfall, die Angaben im Meldebogen durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nach.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht

D.2.1 Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige nach D.1 oder übermitteln Sie uns die Angaben nach D.1 nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen das [...]fache des zuletzt berechneten Beitrags.

[Variante: Werden die Angaben nachträglich, aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung gemacht, so ist der Beitrag nach dem Meldebogen abzurechnen.]

D.2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe des [...]fachen der Beitragsdifferenz zwischen dem gezahltem Beitrag und dem Beitrag bei ordnungsgemäßer Anzeige.

D.2.3 In der Kasko-Versicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, sind wir berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag entspricht, der bei ordnungsgemäßer Anzeige hätte gezahlt werden müssen.

D.3 Sonstige Mitteilungspflichten

Das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile, müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats, anzeigen.

4.2 ZusatzhaftpflichtV-KfzHH

Besondere Bedingungen für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk

Musterbedingungen des GDV (Stand: Mai 2011)

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und im nachstehenden Umfang – abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
- 1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
 - Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gem. Ziff. 4.8.2 Anlage VIII a StVZO Sicherheitsprüfungen gem. § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gem. § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gem. § 57 b StVZO.

- 2.3 Soweit besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt – ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme EUR je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 2.4 Soweit besonders vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

- 2.5 Soweit besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB und Ziff. 1.1 Satz 2 dieser Versicherung – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Ziff. 1.2 dieser Bedingungen findet hierfür keine Anwendung.

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- 3.1.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- 3.1.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- 3.1.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstaufschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).
- 3.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung EUR selbst zu tragen.

4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

- 5.1 die nach Ziff. 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe-Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 5.2 gemäß Ziff. 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel. 0 30/20 20-50 00, Fax 0 30/20 20-60 00
berlin@gdv.de, www.gdv.de